

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberhofen im Inntal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

5.

Hundesteuerverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 18. Dezember 2025 der Beschlussfassung] über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, [nur wenn auch Wachhunde und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde besteuert werden: und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024,] wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Oberhofen im Inntal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 101,53 Euro, sowie 155,40 Euro für jeden weiteren gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Wer zum 01.01 oder 01.07. jeden Jahres einen über drei Monate alten Hund hält, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01.01. und 01.07 jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07.11.2024, kundgemacht vom 11.11.2024 bis 26.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Schreier